

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss **rechtzeitig** von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert.

Es gibt verschiedene Formen der Beurlaubung und daher auch unterschiedliche Regeln:

a) Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit für bis zu 3 Tage

Sofern die Beurlaubung **nicht länger als drei Tage** andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei **längeren Zeiträumen** oder **unmittelbar vor und nach den Ferien** ist die Schulleitung zuständig.

b) Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern vor oder nach den Ferien

Aus besonderen Gründen, beispielsweise **familiären Anlässen** (Hochzeit, Jubiläum...), können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss **rechtzeitig** (spätestens 4 Wochen vor Beginn der Beurlaubung) von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert. **Jeder Antrag muss von der Schulleitung genehmigt werden.**

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen, den Urlaub zu verlängern oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen!

c) Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern aus religiösen Gründen

Anders verhält es sich mit **religiösen Gründen**. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauf folgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit wird mit einer **Geldbuße** geahndet!

Weitere Informationen können Sie der Seite des Kultusministeriums entnehmen.